

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde
bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt
zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgisch
Staatsb
vorbeha



15147542

des Handelsregisters EUPEN

09-10-2015

IAJ
der Großkanzlei

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **GRAVIMMO**

Rechtsform : Aktiengesellschaft

Sitz : Neutralstrasse, 402/A - 4710 LONTZEN

Unternehmensnr : 0433.611.972

**Gegenstand KAPITALERHÖHUNG - STATUTENANPASSUNG - NEUFASSUNG DER
STATUTEN**

der Urkunde :

Aus einer Urkunde getätigt vor assoziierter Notar Philippe MALHERBE, in Eupen, am 30. September 2015,
vor Registrierung (art 173, 1bis des Registrierungsgesetzbuches) gehen folgende Beschlüsse hervor :

ERSTER BESCHLUSS - KAPITALERHÖHUNG DURCH SACHEINLAGEN

a) Vorherige Erläuterungen

Die Generalversammlung nimmt Kenntnis des durch den Verwaltungsrat am 20. September 2015 erstellten Bericht, in Anwendung des Artikels 602 des Gesetzbuches über Gesellschaften sowie von der durch Artikel 602 § 2 desselben Gesetzbuches vorgesehene Möglichkeit, Wertpapiere als Sacheinlagen in das Kapital der Gesellschaft einzubringen, falls eine Bewertung durch einen Betriebsrevisor vorliegt, die nicht mehr als 6 Monate vor dem Tag der tatsächlichen Einbringung zurückliegt.

Der Verwaltungsrat erklärt dass, es im Interesse der Gesellschaft ist, 438 Aktien der Aktiengesellschaft „JOSEPH BONNI“, mit Sitz in 4710 Lontzen, Neutralstraße, 402/A, eingetragen beim Register der Juristischen Personen in Eupen, unter Unternehmensnummer 0429.774.336, gegründet durch Urkunde des Notars Jacques Roelants de Stappers, aus Eupen, vom 5. November 1986, veröffentlicht im belgischen Staatsanzeiger am folgenden 5. Dezember, unter Nummer 861205-126, als Sacheinlagen in das Gesellschaftskapital der Aktiengesellschaft „GRAVIMMO“ einzubringen.

Der Verwaltungsrat erklärt, dass die Gesellschaft „JOSEPH BONNI“, laut einen Bericht des Betriebsrevisor Axel Dumont, vom Betriebsrevisorbüro „REWISE“, aus 4020 Liège vom 10. September 2015, bewertet wurde.

Der Bericht der Betriebsrevisoren Dumont basiert auf einer am 31.07.2015 erstellten Zwischenbilanz.

Der Verwaltungsrat erklärt demzufolge, dass die im Artikel 602 § 2 des Gesetzbuches über Gesellschaften vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, um über eine Kapitalerhöhung durch Sacheinlagen ohne das Vorliegen eines Berichtes eines Betriebsrevisor zu beschließen.

b) Kapitalerhöhung

Nach diesen vorherigen Erläuterungen beschließt die Generalversammlung folgendes einstimmig:

- der Kapitalerhöhung in Höhe von dreihundertzweitausendneunhundertsiebzehn Euro (302.917,00 €), durch Einbringung von Sacheinlagen bestehend aus Wertpapieren ohne den Bericht eines Betriebsrevisors zuzustimmen;

- eine Kopie des Bewertungsberichtes der Gesellschaft „JOSEPH BONNI“, erstellt am 10. September 2015, durch den Betriebsrevisor Axel Dumont, bleibt der gegenwärtigen Urkunde als Anlage beigefügt

- eine Kopie des vorerwähnten Berichts des Verwaltungsrates vom 20. September 2015, bleibt ebenfalls als Anlage beigefügt. Dieser Bericht vom 20. September 2015 enthält die durch Artikel 602 § 3 des Gesetzbuches über Gesellschaften vorgesehene Erklärung.

Diese beiden Berichte werden gleichzeitig mit der gegenwärtigen Urkunde beim Handelsgericht hinterlegt, in Anwendung des Artikels 75 des Gesetzbuches über Gesellschaften.

Im Anschluss daran, werden die vorbeschriebenen Sacheinlagen als Kapitalerhöhung in die Gesellschaft eingebracht und die Generalversammlung beschließt einstimmig das Gesellschaftskapital um dreihundertzweitausendneunhundertsiebzehn (302.917,00 €) zu erhöhen, um es von einhunderttausendhundert Euro (100.000,00 €) auf vierhundertdreitausendsiebzehn Euro (403.017,00 €) zu bringen und zwar durch Einbringung der vorstehend näher beschriebenen Sacheinlagen und Schaffung von hundertfünfzig (150) neuen Aktien ohne Nennwert mit den gleichen Rechten, wie die bereits bestehenden Aktien, und die ab dem heutigen Tage am Gewinn beteiligt werden.

c) Einbringung

Aufgrund und als Folge des Beschlusses der Generalversammlung der Gesellschaft GRAVIMMO, erklärt und bestätigt der vorgenannte Herr Joseph BONNI, NN 520504-085-49, als Eigentümer der eingebrachten Sacheinlagen, 438 seiner Aktien der Aktiengesellschaft „JOSEPH BONNI“, mit dem Sitz in 4710 Lontzen, Neutralstraße, 402/A, eingetragen beim Register der Juristischen Personen in Eupen, unter

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 20/10/2015 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite**: Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu berechtigt sind die juristische Person Dritten gegenüber, zu vertreten.

Auf der Rückseite : Name und Unterzeichnung.

Unternehmensnummer 0429.774.336, für den vorerwähnten Wert von 302.917,00 €, in der besagten Gesellschaft als Kapitalerhöhung einzubringen.

d) Bedingungen der Einbringung

Mann überschlägt.

e) Vergütung der Sacheinlagen und Zuteilung der Aktien

Als Gegenleistung für die vorbeschriebenen Sacheinlagen, werden die hundertfünfzig (150) neuen Gesellschaftsaktien ohne Nennwert, dem Herrn Joseph BONNI zugeteilt.

ZWEITER BESCHLUSS - SATZUNGSANPASSUNG

Da das Kapital wie vorstehend erwähnt durch die vorbeschriebenen Bareinlagen erhöht worden ist, beschließt die Generalversammlung den Artikel 5 der Satzungen zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen:

" Das Gesellschaftskapital wird festgesetzt auf vierhundertdreitausendsiebzehn Euro (403.017,00 €). Es zerfällt in zweihunderteinundfünfzig (251) Gesellschaftsaktien, ohne Nennwert. Jeder Anteil entspricht einem/Zweihunderteinundfünfzigstel (1/251) des Gesellschaftsvermögens.

Dieses Kapital ist gänzlich gezeichnet und vollständig freigemacht.

Im Falle der Kapitalerhöhung durch Bareinlage wird das durch die Artikel 592 bis 599 des Gesetzbuches für Gesellschaften vorgesehene Vorzugsrecht Anwendung finden"

DRITTER BESCHLUSS - NEUFASSUNG DER STATUTEN

Ferner beschließt die Generalversammlung einstimmig, auf Grund diverser Abänderungen und Anpassungen der Gesetzgebung, die Statuten vollständig neuzufassen wie folgt :

ARTIKEL 1

Die Gesellschaftsbezeichnung lautet: "GRAVIMMO" Aktiengesellschaft.

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben und leserlich die Worte "Aktiengesellschaft" oder die Abkürzung "A.G.", sowie die Eintragsnummer beim Register der Rechtspersonen, gefolgt von der Abkürzung RJP, und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.

ARTIKEL 2

Der Gesellschaftssitz ist in 4710 Lontzen, Neutralstraße, 402/A.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates, der im Belgischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen ist, kann der Gesellschaftssitz an jeden anderen beliebigen Ort in Belgien verlegt werden.

Auf einfachen Beschluss des Verwaltungsrates kann die Gesellschaft Agenturen, Verwaltungssitze oder Niederlassungen sowohl in Belgien als auch im Ausland errichten.

ARTIKEL 3

Die Gesellschaft hat zum Gegenstand die Verwaltung eines Immobilienvermögens, das gegenwärtig eingebracht wurde, oder das sie später erwirbt.

Hierzu kann sie im weitesten Sinn, alle industriellen, kaufmännischen und finanziellen Handlungen mobilari-scher und immobilari-scher Art vornehmen, die sich direkt oder indirekt, teilweise oder vollständig auf die Verwirklichung ihres Gesellschaftszweck beziehen.

Die Gesellschaft darf sich mit anderen Gesellschaften zusammenschließen oder sich an anderen Gesellschaften beteiligen oder zu deren Gründung durch Einlagen, Teilhaberschaft oder gleichwelche Investitionen beitragen oder ihnen ihr Vermögen ganz oder teilweise übertragen durch Einlage, Verkauf oder anders, insofern diese Gesellschaften einen gleichartigen industriellen oder kaufmännischen Gegenstand haben.

Sie kann ebenfalls Mandate in Bezug auf die Verwaltung beziehungsweise der Auflösung von anderen Gesellschaften wahrnehmen.

ARTIKEL 4

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann Verpflichtungen eingehen, die ihr eventuelles Auflösungsdatum überschreiten.

ARTIKEL 5

Das Gesellschaftskapital wird festgesetzt auf vierhundertdreitausendsiebzehn Euro (403.017,00 €). Es zerfällt in zweihunderteinundfünfzig (251) Gesellschaftsaktien, ohne Nennwert. Jeder Anteil entspricht einem/Zweihunderteinundfünfzigstel (1/251) des Gesellschaftsvermögens.

Dieses Kapital ist gänzlich gezeichnet und vollständig freigemacht.

Im Falle der Kapitalerhöhung durch Bareinlage wird das durch die Artikel 592 bis 599 des Gesetzbuches für Gesellschaften vorgesehene Vorzugsrecht Anwendung finden

ARTIKEL 6

Die Aktien sind Namensaktien. Sie sind in dem am Sitz der Gesellschaft geführten Register eingetragen.

ARTIKEL 9

Die Gesellschaft wird durch einen durch die Generalversammlung ernannten Verwaltungsrat vertreten, der sich aus mindestens drei Mitgliedern, Aktionäre oder nicht, zusammensetzt.

Wenn die Gesellschaft jedoch lediglich durch zwei Aktionäre gegründet ist oder wenn bei der Generalversammlung festgestellt wurde, dass die Gesellschaft nur noch aus zwei Aktionären besteht, darf der Verwaltungsrat auf zwei Verwaltungsratsmitglieder begrenzt werden.

Diese Begrenzung auf zwei Verwaltungsratsmitglieder darf bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung bestehen bleiben, welche aus irgendeinem rechtlichen Grund feststellt, dass die Gesellschaft aus mehr als zwei Aktionären besteht.

Wenn eine moralische Person als Verwaltungsratsmitglied ernannt ist, muss sie, zwecks Ausübung ihrer Funktion, vertreten werden durch einen Bevollmächtigten desselben oder aber durch eine andere natürliche Person, die zu diesem Zweck ernannt wird.

Drittpersonen dürfen den Nachweis der erteilten Vollmachten nicht verlangen, die einfache Vorlage der Funktion des Vertreters oder Bevollmächtigten dieser moralischen Person ist ausreichend.

Die Verwaltungsratsmitglieder und der eventuelle Kommissar werden durch die Generalversammlung der Aktionäre ernannt, die deren Anzahl und die Dauer ihrer Mandate festsetzen. Die Generalversammlung kann zu jeder Zeit die Verwaltungsratsmitglieder abberufen. Sie sind wiederwählbar. Außer bei Wiederwahl, dürfen die Mandate der Verwaltungsratsmitglieder die Dauer von sechs Jahren und die Mandate der Kommissare die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

ARTIKEL 13

Der Verwaltungsrat ist mit den weitgehendsten Befugnissen ausgestattet, um alle Verfügungs- und Verwaltungshandlungen, die die Gesellschaft im Rahmen ihres Gesellschaftsgegenstandes interessieren, vorzunehmen.

Im Rahmen der ihm zugeteilten Kompetenz, trifft der Verwaltungsrat seine Entscheidungen gemäß den in den gegenwärtigen Satzungen vorgesehenen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsbedingungen.

Alles was auf Grund des Gesetzes oder der gegenwärtigen Satzungen nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist, liegt in der Kompetenz des Verwaltungsrates.

ARTIKEL 14

Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung einem oder mehreren seiner Mitglieder, einem oder mehreren Direktoren, oder einem oder mehreren Prokuristen übertragen und bestimmte Befugnisse der täglichen Geschäftsführung jeder anderen Person übertragen, die wiederum selbst, unter ihrer eigenen Verantwortung diese Vollmachten übertragen kann.

Der Verwaltungsrat ist befugt die Vergütungen festzulegen, die er mit der Ausübung dieser Vollmachten überträgt.

ARTIKEL 15

Ungeachtet der Ausübung der in vorstehendem Artikel vorgesehenen Übertragungen, muss jede die Gesellschaft verpflichtende Urkunde und alle Befugnisse oder Vollmachten, um gültig zu sein durch zwei Verwalter zusammen unterschrieben sein, die demnach befugt sind die Gesellschaft in allen Urkunden oder vor Gericht zu vertreten und der sich gegenüber Dritten nicht mit einer vorherigen Genehmigung des Verwaltungsrates auszuweisen braucht.

ARTIKEL 17

Die Überwachung der Gesellschaft geschieht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

ARTIKEL 18

Die jährliche Generalversammlung tritt von Rechtswegen, jedes Jahr, am ersten Mittwoch des Monats Mai, um 18 Uhr zusammen. Sollte dieser Tag ein Feiertag sein, tritt die Versammlung am nächstfolgenden Tag um die gleiche Uhrzeit zusammen.

Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Generalversammlung treten im Bezirk des Gesellschaftssitzes zusammen und zwar am Gesellschaftssitz selbst oder an dem in den Einladungen vorgesehenen Ort. Bei der Sitzung können die Versammlungen durch den Verwaltungsrat bis zu vier Wochen nach festgelegtem Datum verschoben werden.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen gemäß den Bestimmungen des Artikels 533 des Gesetzbuches über Gesellschaften.

ARTIKEL 20

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres.

ARTIKEL 21

Der durch die Erfolgsrechnung ausgewiesene Überschuss, nach Abzug der allgemeinen Kosten gleich welcher Art, der Soziallasten und erforderlichen Abschreibungen, stellt den Reingewinn der Gesellschaft dar. Von diesem Gewinn werden jährlich fünf Prozent zur Bildung der gesetzlichen Reserve entnommen.

Diese Entnahme ist nicht mehr verpflichtend, wenn die Reserve ein/Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat.

Der Verwaltungsrat kann Zwischendividenden oder Anzahlungen auf Dividenden bestimmen und verteilen. Diese Entscheidung muss durch die nächste ordentliche Generalversammlung der Aktionäre mit besonderer Mehrheit ratifiziert werden.

ARTIKEL 22

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, aus gleich welchem Grunde, erfolgt die Liquidation durch die sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Verwaltungsratsmitglieder, es sei denn, die Generalversammlung würde diesbezüglich einen oder mehrere Liquidatoren ernennen, deren Befugnisse und Bezüge sie festlegen würde.

Der positive Saldo der Liquidation wird auf die Aktionäre im Verhältnis der ihnen gehörenden Aktien, die alle das gleiche Recht haben, verteilt.

Für gleichlautenden analytischen Auszug :

Philippe Malherbe, assoziierter Notar.

Wurde auch hinterlegt eine Ausfertigung des Protokolls der Generalversammlung nebst Berichten, enthaltend die durch Artikel 602 § 3 des Gesetzbuches über Gesellschaften vorgesehene Erklärung, und die Koordinierung der Statuten.